Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 97 — Sonnabend, den 27. November — 1920 — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nach § 8 der Verordnung vom 19. September 1920 (R. G. Bl. S. 1675) haben die Viehhändler über jeden Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und die Schlächter und Fleischwarenfabrikanten jeden Ankauf von Vieh unmittelbar beim Viehhalter einen Schlußschein auszustellen. Nach Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung, vom 24. September 1920, ist eine Ausfertigung des Schlußscheins dem Oberpräsidenten einzusenden.

Die Viehhändler und Fleischer haben in Zukunft diese Schlußscheine am Ende jeder Woche gesammelt an die Provinzialfleischstelle, Stettin, Berlinertor 7 einzusenden. Viehhändler und Schlächter, welche diese Bestimmungen nicht innehalten, haben die Entziehung der Ausweiskarte zu gewärtigen. Schlußscheinblocks zu 50 Scheinen für 50,— M sind von der Provinzialfleischstelle Stettin, Berlinertor 7 zu beziehen.

Stettin, den 18. November 1920.

Der Oberpräsident.
Provinzialfleischstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 25. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Tarifverhandlungen.

Am

Montag, den 29. November 1920,

vormittags 10 Uhr findet im Kreishause, Erdgeschoß, Eingang Luisenstraße eine Sitzung des besonderen Schlichtungsausschusses und dem Vorsitz des Gewerberates Szcepanski aus Köslin zur Aufstellung eines landwirtschaftlichen Tarifvertrages für den Kreis Belgard statt, zu welcher neben den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern auch die Arbeitgebergruppe des Pommerschen Landbundes und der Landarbeiterverband, Kreisgruppe Belgard geladen ist.

Diese Sitzung findet im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten statt.

In diesem Auftrage gebe ich weiter bekannt, daß sich die ländlichen Arbeitgeber im Kreise von dem neugebildeten Schlichtungsausschuß in diesem Termin durch den bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen können.

Gleichzeitig fordere ich im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten alle im Kreise etwa noch bestehenden Organisationen ländlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, ebenfalls bevollmächtigte Vertreter zum Termin zu entsenden.

Belgard, den 25. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Abgabe von Weizenmehl gegen Brotkarten.

Mit Beginn der neuen Brotkartenperiode, d. h. vom 29. d. Mts. ab, dürfen die Mehlabgabestellen und Bäckereien bis auf weiteres Weizenmehl bezw. -Gebäck gegen Vorlegung der Brotkarten in denjenigen Mengen abgeben, die auf der Brotkarte mit „Weizen" bezeichnet sind.

Die Abgabestellen ersuche ich, sich rechtzeitig um die Zuweisung von Weizenmehl an die zuständigen Mehlverteilungsstellen zu wenden. Die Zuweisung erfolgt bis zu ein Fünftel des Gesamtumsatzes.

Belgard, den 23. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Strümpfe, Hemdenstoff und Unterhosen.

Den sämtlichen Manufakturwarengeschäften in Belgard und Polzin ist sogenannte Kommunalware (Strümpfe, Unterhosen und Hemdenstoff) zugewiesen worden. Die Abgabe an die bedürftige Bevölkerung des Kreises Belgard erfolgt in den nächsten Tagen und zwar ohne Bezugsschein.

Belgard, den 23. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Die Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommens durch die Gemeinden.

Der § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) gibt den Wohnsitzgemeinden das Recht, das von der Reichseinkommensteuer freigelassene Mindesteinkommen unter gewissen Bedingungen und in gewissen Grenzen mit einer Steuer zu belegen. Diese Steuer ist wegen ihrer unsozialen Wirkung an sich nicht empfehlenswert, wenn die Finanznot die Gemeinde nicht zwänge, diese Steuer zur Deckung des Gemeindebedarfs mit heranzuziehen. Auch macht der § 7 des Landessteuer-

gesetzes es den Gemeinden zur Pflicht, „alle ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs auszunützen".

Die Art der Besteuerung ist durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1117) in Verbindung mit § 30 des Landessteuergesetzes, wenigstens für das Steuerjahr 1920, zwingend geregelt in folgendrr Weise:

1. Nach § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes bleibt bei allen Steuerpflichtigen ein Betrag von 1500 Mark steuerfrei (§ 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Dieser steuerfreie Betrag erhöht sich für jeden Haushaltungsangehörigen, dessen Einkommen dem des Steuerpflichtigen zuzurechnen ist, um 500 Mark (§ 20 Abs. 2 a. a. O.); bei Einkommen von nicht mehr als 10 000 Mark beträgt diese Erhöhung für die zweite und folgende Person, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 700 Mark (§ 20 Abs. 3 a. a. O.). Als Haushaltungsangehörige kommen hier in der Hauptsache Frauen und Kinder in Betracht. Der § 30 des Landessteuergesetzes erlaubt es nun den Wohnsitzgemeinden dieses steuerfreie Mindesteinkommen ihrerseits zu besteuern, jedoch dürfen die steuerfreien Einkommensteile von 700 Mark von den Gemeinden nicht versteuert werden. Darüber hinaus können die Gemeinden die Steuerpflichtigen mit kleinem Gesamteinkommen vollständig von der Steuer freistellen, also auch von dem 1500 Mark-Betrage. Welcher Betrag als „kleines Gesamteinkommen" anzusehen ist, sagt die genannte Reichsverordnung nicht. Hier kann das freie Ermessen des Steuergläubigers walten, jedenfalls wohl bis zu der Grenze, wo ein steuerbares Einkommen im Sinne der §§ 4—18 des Einkommensteuergesetzes nicht 6000 Mark übersteigt.

2. Bei den übrigen Steuerpflichtigen, die nicht unter die Steuerfreiheit fallen, unterliegt von dem gesamten Betrage des reichssteuerpflichtigen Mindesteinkommens nur die Hälfte der steuerfreien Einkommensteile der Gemeindesteuer. Auch hier gibt die Verordnung vom 28. Mai 1920 den Gemeinden die Möglichkeit einer autonomen Regelung, indem Steuerpflichtige dann mit dem ganzen steuerfreien Einkommensteil herangezogen werden können, wenn bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mark berücksichtigt wird.

3. Bezüglich der Festsetzung der Höhe des Steuersatzes ist den Gemeinden durch die Reichsverordnung, wenigstens für das Jahr 1920, kein Spielraum gegeben. Es ist zwingend vorgeschrieben, daß die Steuer mit dem im § 30 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Höchstsatz erhoben werden muß. Dies ist nicht so zu verstehen, daß nicht einkommensteuerpflichtige Personen mit 10 v. Hd. und alle übrigen mit 60 v. Hd. des Einkommens zur Gemeindesteuer heranzuziehen sind. Es muß vielmehr die Steuer für einkommensteuerpflichtige Personen den höchsten Hundertsatz betragen, mit dem sie zur Reichseinkommensteuer herangezogen sind, also gemäß § 21 des Reichseinkommensteuergesetzes mit 10 bis 60 v. Hd. Für Personen, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, muß die Steuer 10 v. Hd. des betreffenden Einkommenteils betragen. Diese Sätze sind also zwingend, weder deren Ueberschreitung noch Unterschreitung ist statthaft.

4. Die Veranlagung und Erhebung dieser Gemeindesteuer erfolgt gemäß § 30 Abs. 2 des Landessteuergesetzes durch das Finanzamt, die Gemeinde hat also hiermit nichts zu tun.

Ich empfehle den Gemeinden, alsbald eine Steuerordnung nach dem unten abgedruckten Muster zu beschließen und dem Kreisausschuß in 4facher Ausfertigung und mit dem Nachweis der ordnungsmäßigen Beschlußfassung spätestens zum 10. Dezember 1920 zur Genehmigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält später das Finanzamt und zwar muß dieselbe spätestens am 31. Dezember 1920 in den Händen des Finanzamtes sein, wenn die Steuer für 1920 Gültigkeit haben soll.

Muster für Steuerordnungen gibt der Kreisausschuß zu den Selbstkosten ab. Bedarf ist bei dem Kreisausschuß hier bis zum 4. Dezember d. Js. spätestens anzumelden.

Belgard, den 19. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendt, Landrat.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer von dem Mindesteinkommen in der Landgemeinde . . . .

Auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1117) in Verbindung mit den §§ 30—32 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom . . . . . 1920 wird für die Landgemeinde . . . . . nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Der nach § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 steuerfreie Einkommenteil der in der Gemeinde Einkommensteuerpflichtigen unterliegt der gemeindlichen Besteuerung.

Gemeindesteuerfrei sind:

1. Einkommensteuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Sinne der §§ 4—18 des Reichseinkommensteuergesetzes*) nicht übersteigt;
2. Bei Einkommensteuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen 10 000 Mark nicht übersteigt, der steuerfreie Einkommensteil von 700 Mark für jede zweite und weitere Person, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 20 des Reichseinkommensteuergesetzes und § 30 Abs. 2 des Landessteuergesetzes).

§ 2.

Der gemeindlichen Besteuerung unterliegen:

1. Der volle steuerfreie Einkommensteil des § 20 Abs. 1 zu 1500 Mark und des § 2 Abs. 6 zu 500 Mark des Reichseinkommensteuergesetzes bei Steuerpflichtigen, bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mark berücksichtigt wird,
2. Die Hälfte des steuerfreien Einkommenteils des § 20 Abs. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes mit 750 Mark bei Steuerpflichtigen, bei deren Veranlagung ein steuerfreies Einkommensteil von mehr als 1500 Mark berücksichtigt wird,
3. Die Hälfte des steuerfreien Einkommensteils des § 20 Abs. 2 und 3 des Reichseinkommensteuergesetzes mit 250 Mark.

§ 3.

Die gemeindliche Steuer wird in Höhe des im § 30 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Höchstsatzes erhoben.

§ 4.

In den Fällen der §§ 26 und 44 des Reichseinkommensteuergesetzes wird die Gemeindesteuer in dem gleichen Verhältnis ermäßigt, in welchem die Reichseinkommensteuer nachgelassen wird.

§ 5.

Gegen die Veranlagang findet das gleiche Rechtsmittelverfahren Anwendung wie gegen die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer.

§ 6.

Diese Steuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

. . . . ., den . . . . . 1920.

(Siegel). Der Gemeindevorsteher.

*) Z. B. 6000 Mark. Es kann hier auch eine höhere oder niedrigere Grenze angenommen werden; die Heranziehung des ganz niedrigen Einkommens empfiehlt sich jedoch nicht.

Vorstehende Ordnung wird hiermit von Aufsichtswegen genehmigt.

Belgard, den . . . . . 1920.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.

Veröffentlichung des Reichsgesundheitsamtes.

Berlin den 4. August 1920.

Deutsches Reich. Rad-Jo.

Gegenüber der ins Maßlose gesteigerten und irreführenden Anpreisung des Rad-Jo sind die Direktoren der deutschen Universitäts-Frauen-Kliniken mit folgender Erklärung an die Oeffentlichkeit getreten:

Erklärung der Direktoren sämtlicher Universitätsfrauenkliniken gegen Rad-Jo.

Die ungeheuerliche Reklame, die die in Aerztekreisen zur Genüge bekannten Rad-Jo-Versand-Gesellschaft, Hamburg, Amolpposthof, neuerdings wieder betreibt, legt den unterzeichneten Direktoren der deutschen Universitäts-Frauenkliniken die Verpflichtung auf, im Interesse des allgemeinen Volkswohls und im besonderen der schwangeren Frauen wie der Säuglinge zu den irreführenden Anpreisungen des Rad-Jo Stellung zu nehmen.

Hauptbeteiligter des Rad-Jo (ebenso wie des Amol-) Geschäfts ist der Fabrikant Vollrad Wasmuth. Rad-Jo wird u. a. folgendermaßen angepriesen: „Rad-Jo verhütet Schwangerschaftsbeschwerden, Erbrechen usw." „Es kürzt die Geburtszeit oft bis auf Minuten ab." „Es verhütet Krampfadern." „Es befördert die Milchbildung oft so stark, daß die Milchbildung oft nicht bezwungen werden kann." „Viele Mütter berichten, daß Rad-Jo-Kinder weit gesünder, kräftiger entwickelt, hübscher und heiterer sind als ihre älteren Kinder, die ohne Rad-Jo geboren wurden." Durch den Zusatz „Geprüft und begutachtet von hervorragenden Aerzten und Professoren, u. a. mit großem Erfolg angewandt an einer deutschen Universitäts-Frauenklinik" sucht die Rad-Jo Firma den täuschenden Anschein zu erwecken, daß die oben angeführten und anderen Angaben von ärztlichen Autoritäten anerkannt worden seien.

Die wissenschaftliche Nachprüfung des Mittels hat ergeben, daß Rad-Jo die ihm von Wasmuth zugschriebenen Eigenschaften nicht besitzt. Eine Beleidigungsklage, die Wasmuth gegen einen das Rad-Jo als „glatten Schwindel" bezeichnenden Arzt angestrengt hatte, wurde auf Kosten Wasmuths rechtskräftig abgewiesen. Wegen der unwahren Behauptung, daß Professor K o u w e r Rad-Jo bei der Entbindung der Königin von Holland angewandt habe, wurde Wasmuth zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt. Mit dem Namen von Aerzten hat die Rad-Jo-Gesellschaft groben Mißbrauch getrieben.

Die Reklame von Radio ist gemeinschädlich. Da Rad-Jo zu einem sehr hohen Preise vertrieben wird, werden die Käufer zu einer wirtschaftlich unnützen Ausgabe verführt, die nur dazu dient, den Rad-Jo-Fabrikanten zu bereichern.

Bumm, Franz (Berlin), v. Franque (Bonn),
Küster (Breslau), Seitz (Erlangen),
Walthard (Frankfurt a. M.), Opitz (Freiburg),
v. Jaschke (Gießen), Reifferscheidt (Göttingen),
Hoehne (Greifswald), Heynemann (Hamburg),
Sellheim (Halle), Menge (Heidelberg), Henkel (Jena),
Füth (Köln), Stoeckel (Kiel), Winter (Königsberg),
Zweifel (Leipzig), Zangemeister (Marburg),
Döderlein (München), Sarwey (Rostock),
Mayer (Tübingen), Hofmeier (Würzburg).

Abdruck zur öffentlichen Kenntnis der Kreisinsassen.
Belgard, den 22. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Betrifft Kriegsgefangenenlager.

Es sind Zweifel darüber entstanden, was mit den aus den Gefangenenlagern entwichenen, aber wieder eingefangenen russischen Kriegsgefangenen und internierten Bolschewisten zu geschehen hat.

Sowohl die im Weltkriege 1914—1918 kriegsgefangenen Russen wie die anläßlich des russisch-polnischen Krieges Internierten sind auf Kosten des Kriegsabwickelungs-Hauptamtes in Berlin den Gefangenenlagern wiederzuzuführen. Beide Arten sind jedoch in getrennten Lagern untergebracht.

Für russische Kriegsgefangene aus dem Weltkriege kommen hier folgende Lager in Betracht:

Altdamm, Stargard i. Pomm.

Für die übrigen Internierten kommen hier in der Nähe befindliche Gefangenenlager nicht in Betracht.

In Zweifelsfällen wolle hier angefragt werden.

Belgard, den 25. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Betrifft Jugendpflege.

Meine Verfügung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 93 — ist seitens mehrerer Ortsvorstände bisher nicht erledigt worden.

Ich erwarte jetzt Erledigung **bis längstens 2. n. Mts.**, andernfalls ich eine **Zwangsstrafe von 6 Mark** gegen die säumigen Ortsvorstände festsetzen müßte.

Belgard, den 24. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Persönliches.

Im Standesamtsbezirk Collatz ist die Rechnungsführerin Fräulein Paula Boeck—Collatz zum Standesbeamten bestellt worden.

Dieselbe wird die Standesamtsgeschäfte sofort übernehmen.

Die betr. Ortsvorstände wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 23. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Der Standort des Landjäger-Anwärters i. D. Uecker ist von Kl. Dubberow nach Siedkow verlegt.

Belgard, den 25. November 1920.

D e r L a n d r a t.

In Jagertow ist der Tischlermeister Gustav Maske zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 23. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 20. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 87 von 1920) ersuche ich die Ortsbehörden nochmals, die Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen taubstummen Kinder innerhalb 8 Tagen **bestimmt** einzureichen.

Belgard, den 24. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Räude.

Unter den Pferden des Bauerhofsbesitzers Albert Münchow in Köstermitz ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 19. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Der Mühlenbesitzer Wilhelm Hahn zu Arnhausen hat die nachträgliche gewerbepolizeiliche Genehmigung der im Jahre 1913 an seiner Mühle vorgenommenen baulichen Veränderungen beantragt.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen nach Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen während obiger Frist hier Zimmer Nr. 14 des Kreishauses während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf den **16. Dezember d. Js. vormittags 10 Uhr** in Zimmer Nr. 14 des Kreishauses hierselbst anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Einsprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Belgard, den 25. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Unter dem Klauenvieh des Rittergutes Pomin ist Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Dramburg, den 19. November 1920.

Der komm. Landrat.

Veröffentlicht:

Belgard, den 24. November 1920.

D e r L a n d r a t.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Wendischbuckow, Wusseken, Vessin, Gambin und Krampe ist amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Stolp, Pom., den 15. November 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. November 1920.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Eigentümers Albert Paudtke in Henkenhagen Ausbau die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 20. November 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. November 1920.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gutes Wartekow, des Stellmachers Schulz, der Arbeiter Schwerdtfeger, Willi Schauer, Walter Schauer, Raasch und Müller, der Bauern Scheunemann und Ott und des Gastwirts Mallon, sämtlich in Wartekow wohnhaft, ist erloschen.

Kolberg, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. November 1920.

Der Landrat.

Betrifft Adressierung der Sendungen.

Hier gehen fast täglich Schriftstücke, namentlich auch einzelne Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sowie Rechnungen entweder überhaupt ohne oder doch mit ungenauer Adresse ein. Dies führt nicht nur zu erheblichen Erschwernissen für die Behörden, sondern gereicht den Einsendern selbst öfter zu größerem Nachteil, indem sich mitunter überhaupt nicht ermitteln läßt, in welches Büro die Papiere gehören, z. B. Versicherungsamt, Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene, Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Landratsamt oder Kreisausschuß und den Einsendern die erneute Einreichung aufgegeben werden muß.

Dies würde vermieden werden, wenn auf den Schreiben bezw. Urkunden entweder die genaue Adresse oder doch angegeben würde, zu welcher Angelegenheit die Papiere eingereicht werden, z. B. Invalidenrentenantrag Hermann Schulz—Natztow, Unfallrentensache Wilhelm Timm—Roggow usw.

Jede Dienststelle vermerkt bei ihren Verfügungen oben links ihre Firma, sodaß es bei Beantwortung schriftlicher Verfügungen leicht ist, die genaue Adresse anzugeben.

Die Ortsvorstände wollen diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich veröffentlichen.

Belgard, den 24. November 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die Arbeitgeber von russischen Internierten haben den ihnen überwiesenen Arbeitnehmern 10 % Steuerabzug vom täglichen Arbeitslohn nach Abzug des steuerfreien Einkommenbetrages zu kürzen.

Für diesen Abzug sind Steuermarken zu entwerten und von den Arbeitgebern in Steuerkarten zu kleben, welche für jeden einzelnen Internierten von den Orts- beziehungsweise Polizeibehörden auszustellen sind.

Soweit bisher andere Verfügungen hierüber bestanden, werden dieselben hiermit aufgehoben.

Die Orts- und Gemeindebehörden werden aufgefordert, die vorstehende Verfügung den in Betracht kommenden Arbeitgebern bekannt zu geben.

Belgard, den 19. November 1920.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 21 eingetragenen ländlichen Spar- und Darlehnskasse Bramstädt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Bramstädt, eingetragen worden, daß

1. Johannes Wietzke aus dem Vorstande ausgetreten und an seiner Stelle Hermann Prochnow in Bramstädt in den Vorstand gewählt ist,
2. Hermann Prochnow aus dem Vorstande ausgetreten und an seine Stelle Hermann Wietzke in Bramstädt getreten ist.

Polzin, den 2. November 1920.

Amtsgericht.

NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Verletzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und heilenden Wirkung **Nivea-Creme.**

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken und Drogenhandlungen.

Inseratenteil.

Häute und Felle

kaufen jeden Posten

Häute-Einkaufs-Gesellschaft

Vereinigte Leder-Fabriken m. b. H.

Berlin-Neukölln, Bergstr. 151 152, Fernspr. Neukölln 9100.

Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen Dr. Hoffbauers ges. gesch. **Entfettungs-Tabletten** vollkommen unschädlich u. erfolgr. Mittel ohne Einhalt. eine Diät. Keine Schilddrüse, Kein Abführmittel! Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit ausführl Broschüre M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke, Berlin 452, Leipzigerstr, 74. (Dönhoffpl.)

Bruchkranke

können ohne Operation und Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunde in Belgard a. d. P. Wolters Hotel am 2. Dez. von 10—1 Uhr.

Dr. med. Knopf, Spezialarzt für Bruchleiden

Suche Landwirtschaft,

15—50 Morgen groß, bin schnell entschlossener Selbstkäufer. Angebote über Preis, Anzahlung, Größe und Inventar erbeten.

Möller, Berlin-Pankow, Florapromenade 22.

Gesunden, trockenen **La plata Mais** und weißen nordamerikanischen Mais, ferner Trockenschnitzel, helle vollwertige Zuckerschnitzel, Torfmelasse, gelbe und blaue Lupinen, Erbsen, Wicken, Peluschken, Ackerbohnen und Seradella offeriert zur prompten und späteren Lieferung sehr preisw.

Joseph Katz, Charlottenburg 4, Sybelstr. 31. Telegramm-Adresse: Seradella Berlin. Telefon: Amt Steinplatz 6545.

Kaufe jeden Posten **Weihnachtsbäume,** auch Waggonladung. Angebote erbeten an

Gärtnerei Schumacher, Kolberg a. Persf.

Bettnässen. Befreiung sofort. Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst. **Versandhaus Urania** München B. 73, Waltherstr. 38

Zum Schlachten empfehle: **Pfeffer, Gewürz, Nelken, Zimt,** ganz und gemahlen, **Majoran und Thymian** **Bernhard Maaß.**

Seifenstein empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.